

§ 81 Abs. 1 StPO selbst dann nicht einzutreten, wenn das Verhöramt auf die Gesuche der Beschwerdeführer eingetreten wäre und den Antrag abgewiesen hätte. Fehlt das erforderliche rechtliche Interesse, besteht auch kein Raum für die Geltendmachung einer Rechtsverweigerung.

(Justizkommission, 29. Dezember 1995, i.S. M. AG und A. / C. AG)

*§ 82 Abs. 1 StPO. – Wird dem Angeschuldigten die Untersuchungshaft mündlich eröffnet, so hat er eine allfällige Beschwerde dagegen sogleich anzumelden.*

*Aus den Erwägungen:*

1. b) Nach § 82 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde binnen zehn Tagen von der schriftlichen Mitteilung an oder, wenn eine solche nicht stattfindet, sofort nach der mündlichen Eröffnung anzumelden und binnen zehn Tagen seit der Anmeldung der Justizkommission schriftlich und im Doppel, unter Beifügung der angefochtenen Verfügung und der darauf bezüglichen Belege einzureichen und zu begründen.

Wie sich dem Einvernahmeprotokoll vom 11. Juni 1995 entnehmen lässt, wurde der Beschwerdeführer vom Verhörer ausdrücklich auf die Beschwerdemöglichkeit im Sinne von § 82 Abs. 1 StPO aufmerksam gemacht, und der Beschwerdeführer hat seinerseits bestätigt, von der vorliegenden mündlichen Hafteröffnung, insbesondere der Rechtsmittelbelehrung, eine Kopie erhalten zu haben. Die Rechtsmittelbelehrung beschränkte sich nicht nur auf den Hinweis, innert zehn Tagen Beschwerde erheben zu können, sondern der Beschwerdeführer nahm zur Kenntnis, dass es sich im Rahmen der Einvernahme um eine mündliche Hafteröffnung handelte und eine allfällige Beschwerde sofort anzumelden war. Dies hat er offensichtlich nicht getan, weshalb auf die nachträgliche Beschwerde vom 14. Juni 1995 nicht eingetreten werden kann. Die sofortige Anmeldung ist Gültigkeitserfordernis (zum gleichlautenden § 210 Abs. 1 ZPO vgl. Heinrich Baumgartner, Die Rechtsmittel des zugerischen Zivilprozessrechts, Diss. Zürich 1949, S. 59). Dieses gesetzliche Gültigkeitserfordernis der sofortigen Anmeldung einer Beschwerde gegen die mündliche Hafteröffnung erscheint gerade im Haftrecht insofern unbedenklich, als der Inhaftierte ohnehin jederzeit beim Verhöramt ein Haftentlassungsgesuch stellen kann; im Falle einer ablehnenden Verfügung steht ihm die Beschwerde an die Justizkommission wiederum offen. In seinem Schreiben vom 14. Juni 1995 verlangt der Beschwerdeführer sinngemäss die Haftentlassung. Kann dieses Schreiben nicht als Beschwerde entgegengenommen werden, so ist es von Amtes wegen an den Verhörer zur Behandlung als Haftentlassungsgesuch weiterzuleiten.

(Justizkommission, 22. Juni 1995, i.S. I./Verhöramt)